



Satzungsänderung TSG Slitisa e.V. Schlitz

Satzung von 2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 26.07.1948 wiedergegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Slitisa e. V. Schlitz
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schlitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

Satzung ab 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.07.1948 wiedergegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Slitisa e.V. Schlitz, **nachfolgend Verein genannt.**
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister **beim Amtsgericht Gießen** eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schlitz und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (4) **Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (alt § 4 Geschäftsjahr)**

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, und gibt ihnen die gleichen Rechte.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft.
- (3) Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Die Ausübung aller von den Mitgliedern gewünschten Sportarten ist gewährleistet, sofern sie die Zustimmung des Vorstandes findet und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins bleiben.
- (4) Die sportliche Betätigung erstrebt zugleich einen Beitrag zur Jugenderziehung. Der Jugend soll dabei im besonderen Maße eine sorgfältige körperliche und charakterliche Erziehung zuteilwerden. Erstrebt wird ein gesunder und leistungsfähiger Nachwuchs des Vereins.
- (5) Sportbegabte Mitglieder sollen nach Kräften des Vereins gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit und dem Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Die Ausübung aller von den Mitgliedern gewünschten Sportarten ist gewährleistet, sofern sie die Zustimmung des Vorstandes findet und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins bleiben.
- (4) Die sportliche Betätigung erstrebt zugleich einen Beitrag zur Jugenderziehung. Der Jugend soll dabei im besonderen Maße eine sorgfältige körperliche und charakterliche Erziehung zuteilwerden. Erstrebt wird ein gesunder und leistungsfähiger Nachwuchs des Vereins.
- (5) Sportbegabte Mitglieder sollen nach Kräften des Vereins gefördert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn die Minderjährige nach

oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Siehe Paragraph 1 (4)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendarbeit findet in den Abteilungen statt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Bei der Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr gefordert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch den Tod
- (2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären und bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abzugeben ist
- (3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnisses, wenn ein Mitglied:
 - a. 2 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat

Die Streichung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn die Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendarbeit findet in den Abteilungen statt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Bei der Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr gefordert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch den Tod **nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres**
- (2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären und bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abzugeben ist
- (3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a. **gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.**
 - b. 2 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Jugendmitglieder unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder nach Erreichen der Volljährigkeit.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an dem Vereinsvorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen
- (2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten
- (3) die Beiträge pünktlich zu zahlen
- (4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- (5) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen

- c. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat

Die Streichung erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Jugendmitglieder unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder nach Erreichen der Volljährigkeit.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an dem Vereinsvorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen
- (2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten
- (3) die Beiträge pünktlich zu zahlen
- (4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Die Beiträge, die Gebühren und deren Erhebung werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

(5) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen

(6) Änderungen der Adresse, der Bankverbindung und der hauptsächlich genutzten Sportart (Abteilung) unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Die Beiträge, die Gebühren und deren Erhebung werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§ 13)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus fünf bis acht Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
- b. dem Gesamtvorstand, bestehend aus
 - (1) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - (2) den Abteilungsleitern
 - (3) den Ehrenvorstandsmitgliedern

- (1) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§ 13)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus fünf bis acht Mitgliedern. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
- b. dem Gesamtvorstand, bestehend aus
 - (1) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - (2) den Abteilungsleitern
 - (3) den Ehrenvorstandsmitgliedern

<p>Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.</p> <p>(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.</p> <p>(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.</p> <p>(4) Der Vorstand sollte mindestens monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.</p> <p>(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.</p> <p>(6) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).</p> <p>(7) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.</p> <p>(8) Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann ein pauschaler Aufwandsersatz bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale (§3 Nr.26a EStG) gewährt werden.</p>	<p>(1) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.</p> <p>(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.</p> <p>(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.</p> <p>(4) Der Vorstand sollte mindestens monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.</p> <p>(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.</p> <p>(6) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).</p> <p>(7) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.</p>
--	---

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Vierteljahr einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 1 Woche vor dem Termin durch Bekanntmachung im 'Schlitzer Boten' erfolgen und zwar unter Angabe folgender Tagesordnung:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich eingereicht werden müssen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe im 'Schlitzer Boten' erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

- (8) Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann ein pauschaler Aufwandsersatz bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale (§3 Nr.26a EStG) gewährt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. ~~und soll im 1. Vierteljahr einberufen werden.~~ Die Einberufung muss spätestens 1 Woche vor dem Termin durch Bekanntmachung im 'Schlitzer Boten' erfolgen und zwar unter Angabe folgender Tagesordnung:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Bericht des ~~Kassenprüfer~~ Kassenwartes
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Alle zwei Jahre Neuwahlen ~~des Vorstandes~~
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder. ~~Die Anträge sind schriftlich spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen~~
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen,

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben.
- (5) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des neuen geschäftsführenden Vorstandes die Versammlungsleitung.
- (6) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17 Sportabteilungen

muss aber spätestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe im 'Schlitzer Boten' erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit **relativer** Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben.
- (5) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des neuen geschäftsführenden Vorstandes die Versammlungsleitung.
- (6) **Die Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer kann „en Block“ gewählt werden.**
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der von den Mitgliedern der Abteilung vorgeschlagen wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden muss, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.

§ 19 Ehrungen

Ehrungen werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereines an die Stadt Schlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der von den Mitgliedern der Abteilung vorgeschlagen wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden muss, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.

§ 19 Ehrungen

Ehrungen werden in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene

§ 21 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung entspricht den Vorgaben der DS-GVO und ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der TSG Slitisa e.V. Schlitz (www.tsg-schlitz.de) unter der Rubrik "Service" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 22 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist unter der allgemeinen E-Mail Adresse **datenschutzbeauftragter@tsg-schlitz.de** erreichbar.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 09.03.2019

.....
.....

Für den Vorstand

Vermögen des Vereines an die Stadt Schlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung entspricht den Vorgaben der DS-GVO und ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage der TSG Slitisa e.V. Schlitz (www.tsg-schlitz.de) unter der Rubrik "Service" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 22 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist unter der allgemeinen E-Mail Adresse **datenschutzbeauftragter@tsg-schlitz.de** erreichbar.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 25.10.2024

.....
.....

Für den Vorstand